



Erläuterungen und Gedanken zu Gewährleistung und Garantie

Gewährleistung und Garantie sind nicht das Selbe, das Gesetz unterscheidet diese zwei Begriffe, diese Information soll zur Klärung der Definition der beiden Begriffe dienen.

Gewährleistung

Laut Schweizer OR Art.210 verjähren Mängel für neue Sachen nach 24 Monaten bzw. nach 12 Monate für gebrauchte. Die Gewährleistungsfrist startet mit der Lieferung bzw. der Übergabe der Gefahr an den Käufer und betrifft Mängel die zum Lieferzeitpunkt an der Sache bestanden haben (OR Art. 201), später entdeckte Mängel können innerhalb dieser Fristen ebenfalls geltend gemacht werden und müssen bei Entdecken sofort dem Verkäufer gemeldet werden. Dies gilt für Sachen zum privaten Gebrauch zwischen gewerblichen Verkäufern und einem privaten Käufer, welches im OR Art 210 Abs. 4 mit der Verknüpfung der drei Punkte a bis c wiedergegeben wird. Der Artikel soll Konsumenten vor Mangelhafter Ware schützen, Unternehmen sind jedoch im OR Art 210 nicht erwähnt, somit können die Gewährleistungsfristen bei "Business to Business" Geschäften vertraglich gekürzt, verlängert oder wegbedungen werden, wird nichts vereinbart gilt OR Art. 210.

Die Gewährleistung bezieht sich auf Mängel welche zum Lieferzeitpunkt bestanden haben (OR Art. 201), nicht jedoch für diejenigen welche während der Benutzung der Sache entstanden sind. Bei einem versteckten und erst nach der Lieferung entdeckten Mängel ist es für den Käufer sehr schwierig bis unmöglich den Beweis anzutreten, dass Mängel bereits zum Lieferzeitpunkt bestanden haben.

Es ist daher für einen Käufer, egal ob privat oder ein Unternehmen, weitaus einfacher und sicherer sich an der Herstellergarantie orientieren zu können, denn diese bezieht in der Regel auch Mängel welche erst während dem Gebrauch des Produktes auftreten mit ein.

Garantie

Die Garantie ist von einem Hersteller freiwillige, vertragliche Leistung welche nicht mit den gesetzlichen Gewährleistungsfristen übereinstimmen müssen, dabei können Garantiezeiten kürzer oder länger als die vom geltenden Gesetz definierten Gewährleistungsfristen sein.

Hier ein Beispiel von FLUKE, die Garantie von diesem Hersteller lautet wie folgt:
"Für jedes Produkt, das Fluke herstellt, leistet Fluke eine Garantie für einwandfreie Materialqualität und fehlerfreie Ausführung unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen...Der Garantiezeitraum wird von den Dokumenten bestimmt, die im Lieferumfang jedes Produkts enthalten sind, und beginnt mit dem Datum der Lieferung... und beschränkt sich darauf, dass Fluke nach eigenem Ermessen den Kaufpreis ersetzt oder aber das defekte Produkt unentgeltlich repariert oder austauscht, wenn dieses Produkt innerhalb der Garantiefrist zur Reparatur übergeben wird ..."

Somit gewährt im Beispiel oben der Hersteller FLUKE je nach Produkt eine Garantie (die Angaben der Dauer stehen in den Handbüchern oder Datenblättern) auch wenn nicht vom Kunden bewiesen werden kann, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung Mängelfrei war. FLUKE schliesst jedoch ebenso wie alle anderen Hersteller unsachgemässe



Verwendung, Manipulation am Produkt, eigenes Verschulden oder normale Abnutzung etc. aus und definiert entsprechende "Garantiebedingungen".

Unser Fazit:

Ein hochwertiges Produkt funktioniert in den meisten Fällen - Ausnahmen können wir leider auch nicht ausschliessen - über die gesetzlichen oder auch vom Hersteller gewährten Fristen hinaus, dies ist einer der Gründe warum wir uns bewusst und wo immer möglich auf Geschäftsbeziehungen mit namhaften, seriösen und qualitativ hochstehenden Herstellern konzentrieren.

Wir suchen bei Defekten an Produkten bzw. im Mängelfall ausserhalb der Gewährleistungs- und Garantiezeiten immer nach der für den Kunden besten und kostengünstigsten Lösung.